

Stadt Arnsberg – Stadtbezirk Arnsberg

Umweltbericht

für den Bebauungsplan A 10 „Brückenplatz“
2. Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Umweltschutz in der Bauleitplanung
- 1.2 Beschreibung des Plangebietes
- 1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

2. Rechtliche und raumstrukturelle Vorgaben

- 2.1 Bestehendes Planungsrecht
- 2.2 Landschaftsrecht
- 2.3 Nutzungsstruktur

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation im Plangebiet

- 3.1 Umweltsituation im Plangebiet
 - 3.1.1 Naturräumliche Verhältnisse
 - 3.1.2 Geologie und Böden
 - 3.1.3 Wasser
 - 3.1.4 Klima
 - 3.1.5 Fauna, Flora, Biotope
 - 3.1.6 Landschaftsbild und Erholung
 - 3.1.7 Lärm und Licht
 - 3.1.8 Kultur- und Sachgüter
- 3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 3.2.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.2.2.1 **Artenschutzprüfung** (Stufe 1)
 - 3.2.2.2 Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
 - 3.2.3 Schutzgut Boden
 - 3.2.4 Schutzgut Wasser
 - 3.2.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.2.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4. FFH-Veträglichkeitsprognose

5. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

- 5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- 5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

8. Zusätzliche Angaben

9. Zusammenfassung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Umweltschutz in der Bauleitplanung

Die Ziele für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes formuliert. Mit der Eingriffsregelung befassen sich die §§ 18 - 20 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 4 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht ist im § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt.

Am 20.07.2004 ist das EAG Bau (Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien) in Kraft getreten. Mit dem EAG Bau hat die Bundesrepublik Deutschland die Plan-UP-Richtlinie 2001 in nationales Recht umgesetzt.

Danach unterliegt der Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche von 5.000 m² oder mehr, für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (vgl. Anlage 1, Nr. 18.8 zum UVPG vom 26.02.2010). Mit einer Verkaufsfläche von über 5.000 m² fällt das Brückencenter in diese Kategorie. Hinzu kommen die zusätzlichen Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“.

Die Vorprüfung verfolgt das Ziel, Aussagen über die Umwelterheblichkeit der Planaufstellung sowie eine Einschätzung über mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erhalten. Die hier gemäß UVPG durchgeführte Vorprüfung der Umweltverträglichkeit ist Bestandteil der Begründung.

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 hat die Bundesrepublik Deutschland europäische Normen des Arten- und Habitatschutzes in nationales Recht umgesetzt. So ist in den §§ 34 und 44 BNatSchG das Verhältnis zur „FFH-Richtlinie“ und zur „EU-Vogelschutzrichtlinie“ geregelt.

Die §§ 1 Abs. 6 (7) und 1a des BauGB regeln die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Art und Umfang dieser Umweltprüfung sind in der Anlage zum § 2 Abs. 4 geregelt. Gemäß § 2 a des BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Die FFH-Verträglichkeitsprognose wird im vorliegenden Fall in den Umweltbericht integriert.

Weiterhin sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes A 10 „Brückenplatz“ – 2. Änderung liegt im Zentrum des Stadtbezirkes Arnsberg. Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind bis auf wenige Baumstandorte vollständig versiegelt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Straße Brückenplatz,
- Im Osten durch die Clemens-August-Straße,
- Im Süden durch die Straße Zum Schützenhof und
- Im Westen durch die Straße Zur Bleiche.

1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückenplatz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung und Umnutzung des Brückencenters geschaffen werden.

Weiterhin soll die bislang öffentliche Fläche zwischen dem Europaplatz und der Straße Zur Bleiche den privaten Grundstücken zugeschlagen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha. Davon sind ca. 3.600 m² Straßenverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche. Eine Ausweitung der zulässigen Geschossfläche erfolgt durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ nicht. Die geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes werden durch die folgenden Festsetzungen gesichert:

- Das Plangebiet wird als Kerngebiet (MK) festgesetzt.
- Festsetzung der vorhandenen Bäume im Bereich der Kapelle.
- Festsetzung von Verkehrsflächen und verkehrsberuhigten Bereichen

Die äußere Erschließung erfolgt über das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz. Über Bushaltestellen am Brückenplatz und der Straße Zum Schützenhof ist das Plangebiet unmittelbar an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

2. Rechtliche und raumstrukturelle Vorgaben

2.1 Bestehendes Planungsrecht

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückenplatz“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 10, der seit dem 19.09.1978 rechtskräftig ist.

Das Plangebiet ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als zentraler Versorgungsbereich des Nebenzentrums Arnsberg dargestellt.

2.2 Landschaftsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Arnsberg.

Die im Stadtgebiet ausgewiesenen FFH-Gebiete liegen teilweise in einer Entfernung von weniger als 300 m zum Plangebiet.

Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an einen Abschnitt des FFH-Gebietes Nr. DE-4614-303 „Ruhr“.

Das FFH-Gebiet ist unter der Nummer DE-4516-301 an die EU gemeldet und ist im Stadtgebiet weitgehend deckungsgleich mit dem im Landschaftsplan „Arnsberg“ festgesetzten Naturschutzgebiet „Ruhraue“. Die Flächengröße beträgt 576 ha (Gesamtfläche, verteilt auf verschiedene Gemeinden).

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Hochstaudenfluren

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie oder Vogelschutz-RL sind:

Eisvogel	Gänsesäger
Uferschwalbe	Teichfledermaus
Kammolch	

Primäres Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fließgewässerdynamik und die Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Rundmäuler. Des Weiteren ist eine Extensivierung der benachbarten Grünlandbereiche anzustreben.

2.3 Nutzungsstruktur

Die Siedlungstätigkeit in der Stadt Arnsberg findet schwerpunktmäßig in den Randbereichen des Ruhrtales statt. Auch die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig auf die Tallage der Ruhr konzentriert. Der Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg sieht für das Stadtgebiet mit den Stadtbezirken Neheim, Hüsten, Arnsberg und Oeventrop 2 Haupt- und 2 Nebenzentren vor.

Der Stadtbezirk Arnsberg ist durch die A 445/46, B 7 und B 229 in alle Richtungen an das überregionale Straßennetz angebunden. An das Eisenbahnnetz ist das Stadtgebiet durch die Eisenbahnlinie Hagen-Kassel angeschlossen. Mit dem Flugplatz Arnsberg-Voßwinkel ist die Erreichbarkeit für den überregionalen Geschäftsverkehr gegeben.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation im Plangebiet

3.1 Umweltsituation im Plangebiet

Nach der von der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung in Bonn – Bad Godesberg herausgegebenen Karte der naturräumlichen Einheiten in Deutschland ist der Untersuchungsraum der naturräumlichen Einheit 334 „Nordsauerländer Oberland“ innerhalb der 3. Ordnungstufe 33 „Bergisch-Sauerländisches Gebirge“ zuzuordnen. Diese Region mit Höhenlagen zwischen 200 und 500 m zieht sich vom Arnsberger Wald im Westen bis zur Ruhr-Diemel-Furche im Osten und bildet den nördlichen Rand des Schiefergebirges.

In der weiteren Untergliederung befindet sich der Untersuchungsraum im westlichen Bereich des „Oeventroper Ruhrtales“. Das windungsreiche, steilhängige Durchbruchtal der Ruhr durch das Nordsauerländer Oberland reicht von den Innersauerländer Senken bei Wennemen bis zum Neheimer Ruhrtal im Niedersauerland. Von den schroff zerschnittenen, mit Mischwäldern bestockten hohen Talhängen unterscheiden sich die ziemlich breiten, offenen Terrassen des Untertales. Topografisch besonders interessant ist die Ruhrschleife im Stadtbezirk Arnsberg. Das Plangebiet befindet sich im mittleren Abschnitt dieser Schlinge. Der Talraum wird, soweit er nicht besiedelt ist, überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Im Süden schließen sich die „Rumbecker Hänge“ an. Dieser Bereich umfasst die zerkerbten, bis auf 400 m Höhe ansteigenden und vollständig bewaldeten Schattenhänge des Oeventroper Ruhrtales.

Im Norden folgt der „Arnsberger Wald“, der 300 – 400 m hoch gelegene, fast vollständig bewaldete Westteil des Nordsauerländer Oberlandes.

3.1.2 Geologie und Böden

Der östliche Bereich des Arnsberger Stadtgebietes ist geologisch von den Gesteinen des Oberkarbons, insbesondere von Schiefertönen und Grauwacken geprägt. Nördlich des Plangebietes treten in einem von Südwest nach Nordost verlaufenden Streifen auch kalkhaltige Gesteinschichten des Unterkarbons auf.

Nach morphologisch strukturellen Gesichtspunkten befindet sich das Plangebiet auf der höchsten Terrasse in der Talebene der Ruhr. Westlich der Talebene folgen die Hangbereiche des Lüssenberges. Westlich der Ruhr schließt sich der steil ansteigende Osthang des Schloßberges an.

Der Untergrund besteht aus z.T. stark glimmerhaltigen Grauwacken, Ton- und Grauwackenschiefer der „Arnsberger Schichten“, einer Gesteinsformation des Oberkarbons.

Auf den anstehenden Gesteinsschichten haben sich insbesondere in den Hangbereichen Verwitterungslehme gebildet.

In der Tallage der Ruhr sind die Lehm- und Gerölllagen der alluvialen Flussaufschüttungen anzutreffen.

Entsprechend der Lage im Ruhrtal wären im Plangebiet natürlicherweise Auenböden anzutreffen. Es handelt sich dabei um Variationen vom Braunen Auenboden bis hin zum Auengley. Aufgrund der flächigen Versiegelung sind die natürlichen Bodenverhältnisse im Plangebiet nicht mehr anzutreffen.

Im Altlastenverdachtsflächenkataster des Hochsauerlandkreises liegen keine Hinweise auf Altstandorte oder Altablagerungen vor.

3.1.3 Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Westen schließt die Ruhr unmittelbar an das Plangebiet an. Für die Ruhr liegt ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet vor, das jedoch nicht in das Plangebiet hinreicht.

Gemäß der Karte über die hydrologischen und hydrogeologischen Funktionszusammenhänge für den Landschaftsplan „Arnsberg“ ist das Plangebiet den Bereichen mit ergiebigen Grundwasservorkommen in direktem Kontakt mit Oberflächengewässern zuzuordnen. Aufgrund der gewerblichen und industriellen Nutzung besteht im Bereich des Plangebietes eine potenzielle Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser.

3.1.4 Klima

Entsprechend der geographischen Lage gehört das Gebiet der Stadt Arnsberg und damit auch das Plangebiet zum nordwestdeutschen Klimabereich, für den ein starker Einfluss maritimer Luftmassen auf das Wettergeschehen charakteristisch ist. Am häufigsten treten Westwetterlagen auf. Die Lage am Nordrand des Sauerlandes bedingt jedoch bestimmte Abwandlungen, weil das Gebiet zeitweilig bei südlichen Luftströmungen im Lee des Rothaargebirges liegt. Durch seine Lage im subatlantischen Klimabereich treten hohe Niederschläge im Plangebiet in den Sommermonaten Juli / August und in den Wintermonaten Dezember / Januar auf. Die Sommer sind nur mäßig warm. Die Winter sind mild. Das Frühjahr setzt verhältnismäßig spät ein. Insbesondere im Frühjahr ist gelegentlich mit Trockenperioden zu rechnen.

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt im Untersuchungsraum 8,5 -9° Celsius. Die mittlere Jahrestemperatur von Mai bis September beträgt 14 - 15° Celsius. 160 - 170 Tage pro Jahr weisen eine Temperatur von min. 10° Celsius auf.

Die mittlere Sonnenscheindauer beträgt ca. 1400 Stunden im Jahr und ist im Vergleich zu anderen Regionen in Nordrhein-Westfalen vergleichsweise niedrig.

Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 850- 900 mm pro Jahr. Im Mittel werden min. 140 - 150 Regentage (mit min. 1mm Niederschlag) gemessen.

Die Anzahl der Tage mit Nebel (überwiegend Talnebel) liegt bei 30 - 50 Tagen.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

3.1.5 Fauna, Flora, Biotope

Im Plangebiet sind die folgenden Biotoptypen anzutreffen:

Versiegelte Flächen	Gebäude, Verkehrs- und Parkflächen im Plangebiet
Einzelbäume und Baumgruppen	Einzelbäume und Baumgruppen mit nur kleinen Baumscheiben auf überwiegend öffentlichen Freiflächen im Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich bezüglich der potenziellen natürlichen Vegetation im Bereich des Silberweiden-Wald (*Salicion albae*). Das Plangebiet ist vollständig anthropogen überformt. Daher ist die potenzielle natürliche Vegetation innerhalb des Plangebietes nicht mehr anzutreffen.

Das Plangebiet wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung auf potenziell vorkommende artenschutzrelevante Tierarten untersucht (siehe Kap. 3.2.2.1).

Planungsrelevante Tierarten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht ermittelt.

3.1.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet gehört zum zentralen Siedlungsbereich von Arnsberg und ist fast vollständig versiegelt. Die Flächen haben keine besondere Erholungsfunktion.

3.1.7 Lärm und Licht

Derzeit wirken im Wesentlichen die folgenden potenziellen Geräuschemittenten auf das Plangebiet und das Umfeld ein:

- Straßenverkehr auf den angrenzenden Straßen

Spezielle Lichtimmissionen liegen nicht vor.

3.1.8 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind in erheblichem Umfang Gebäude und Infrastruktureinrichtungen vorhanden.

3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel werden die potenziellen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Umwelt dargestellt. Dabei sind die bekannten Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Bezüglich möglicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen der Gebäude im Plangebiet kann dies nur auf der Basis der im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen erfolgen.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Sanierung und inneren Umstrukturierung des Brückencenters werden sich die Verkehrsbelastung und die damit verbundenen Geräuschemissionen kleinräumig verlagern. Auf Grund der geplanten Sanierung des Brückencenters und der damit verbundenen Attraktivitätssteigerung ist mit einer geringfügigen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Durch die zentrale Lage im Stadtbezirk ist das Brückencenters jedoch auch sehr gut fußläufig zu erreichen.

- Anlagenbedingte Emissionen

Die Kundenzu- und abfahrt verbleibt an der vorhandenen Stelle (Zum Schützenhof), sodass diesbezüglich keine Verkehrsströme verlagert werden. Lediglich durch die Warenanlieferung vom Brückenplatz werden Verkehrsströme kleinräumig verlagert. Die erforderlichen lärmtechnischen Untersuchungen erfolgen im konkreten Baugenehmigungsverfahren. Die zulässigen Grenzwerte für ein Kerngebiet sind einzuhalten.

- Verkehrslärm

Insgesamt ist nur mit einer geringfügigen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Somit ist eine erhebliche Zunahme des Verkehrslärms durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes auszuschließen. Es kommt allerdings kleinräumig zu Verlagerungen des Verkehrslärms. Im Bereich der Warenanlieferung ist mit einer Zunahme des Verkehrslärms zu rechnen. Von einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für Kerngebiete (64 dB(A) tags; 54 dB(A)nachts) ist nicht auszugehen.

- Lärmschutzmaßnahmen

Da die lärmtechnischen Untersuchungen erst im Rahmen der konkreten Baugenehmigung erfolgen, kann auf der Ebene des Baubauungsplanes keine Aussage zu eventuell erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden.

- sonstige Auswirkungen

Die Sanierung des Brückencenters ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Damit verbunden ist eine geringfügig erhöhte Emission von Luftschadstoffen. Eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ist jedoch nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens ist nicht mit einer unzulässigen zusätzlichen Belastung in der Umgebung zu rechnen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen wird es vorübergehend zu Lärmemissionen sowie zu Emissionen von Staub und Luftschadstoffen kommen. Auf die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte ist im Rahmen der Bauüberwachung zu achten.

3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die 2. Änderung des Bebauungsplans A 10 „Brückenplatz“ führt nicht zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung. Durch die geplante Warenanlieferung muss zumindest ein Gebäude abgerissen werden. Der Abriss ist bereits erfolgt. Da die vorhandenen Flächen bereits fast flächig versiegelt sind, ist eine Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt nicht erforderlich. Zusätzlich werden die vorhandenen Bäume im Bereich der Kapelle durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

3.2.2.1 Artenschutzprüfung (Stufe I)

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2007 sind die Belange des Artenschutzes bei allen genehmigungspflichtigen Planungen zu prüfen. Neben dem Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope von streng geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 19 Abs. 3 BNatSchG) ist der Schutz der FFH-Anhang IV Arten, der europäischen Vogelarten und der national besonders geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, besonders und streng geschützte Tiere und Pflanzen zu töten oder zu beschädigen, zu stören und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören oder zu beeinträchtigen.

Allerdings kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, wenn zwingende Gründe überwiegend öffentlichen Interesses und /oder das Fehlen einer zumutbaren Alternative vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtert wird und bei Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie der Erhaltungszustand günstig ist.

Für den Änderungsbereich wird im Rahmen einer Vorprüfung durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dieses beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt worden. Bei einer Begehung des Plangebietes konnten in den vorhandenen Bäumen und an den Gebäuden keine Vogelnester oder Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt werden.

Eine Abfrage der von der LANUV bereitgestellten Datenbank zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW (LANUV 2010) ergab das Vorkommen von 22 planungsrelevanten Arten (siehe Tabelle 1) für die folgenden Lebensraumtypen den Bereich des Messtischblattes 4614 (Arnsberg) Quadrant 1:

- 1) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- 2) Gebäude

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4614 Arnsberg 1. Quadrant

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen: 1. Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehölz), 2. Gebäude (Gebäude), (Quelle: LANUV 11.12.2014)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4614

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gebäude

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung	KIGehölz	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	WS/WQ
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	X	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	U	X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G		(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-		XX
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-	XX	
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	XX	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X

Im Plangebiet konnten keine Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt werden. Für den Abendsegler ist das Plangebiet auch als Jagdrevier nicht geeignet. Ein Vorkommen der Zwergfledermaus ist nicht auszuschließen. Auf Grund der vorhandenen Strukturen wird die Zwergfledermaus das Plangebiet gelegentlich als Nahrungshabitat nutzen. Diese Strukturen werden jedoch durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ nicht wesentlich verändert. Insgesamt gehen von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen auf die planungsrelevanten Fledermausarten aus.

Für den Änderungsbereich und die nähere Umgebung sind gemäß den Daten des LANUV verschiedene planungsrelevante Vogelarten zu erwarten.

An den vorhandenen Bäumen und an den Gebäuden konnten keine Vogelnester festgestellt werden. Auf Grund der flächendeckenden Versiegelung wird das Plangebiet allenfalls von Mehl- und Rauchschwalbe, Feldsperling und Turteltaube als Nahrungshabitat aufgesucht. Für die übrigen Vogelarten ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet.

Insgesamt werden die planungsrelevanten Vogelarten durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückenplatz“ nicht beeinträchtigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Pflanzen und Tiere zu finden, die der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Eine vertiefende Art-zu-Art- Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) ist nicht erforderlich.

3.2.2.2 Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ vom 22.10.2010) ist eine Vorprüfung aller bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durchzuführen. Dies kann, wie schon unter Punkt 3.2 ausgeführt, nur auf Basis der Darstellungen des Bebauungsplanes erfolgen.

Die geplante Änderung der Warenanlieferung führt zu kleinräumigen Umbaumaßnahmen im Bereich bereits vollständig versiegelter Flächen. Die Maßnahme kann allenfalls zum Verlust weniger Bäume führen. Der mögliche Verlust von Lebensräumen führt jedoch nicht zu bestandsgefährdenden Beeinträchtigungen von Fledermäusen oder Vögeln. Insbesondere die sog. planungsrelevanten Arten sind nicht betroffen. In der näheren Umgebung des Plangebietes stehen hinreichend große Ausweichflächen für die betroffenen Arten zur Verfügung.

Während der Bauphase sind zusätzliche Störungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch auf die Tagstunden an Werktagen beschränkt. Hieraus ergeben sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Plangebiet vorkommenden Tierarten.

3.2.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt. Daher erfolgt durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ erfolgt keine zusätzliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Von der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ sind keine Oberflächengewässer betroffen. Daher sind Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu vernachlässigen. Um mögliche Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden, sollte auf Grund des geringen Abstandes zum Grundwasserkörper kein Niederschlagswasser von Stellplätzen versickert werden.

3.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch die geplante Sanierung des Brückencenters mit der geänderten Warenanlieferung ist mit geringen zusätzlichen Emissionen durch ein geringfügig höheres Verkehrsaufkommen zu rechnen. Auf Grund der Größe und der Lage des Plangebietes führt dies jedoch nicht zu einer erheblichen Zunahme der Emissionen und damit der Luftbelastung im Plangebiet selbst und der Umgebung.

Von einer Veränderung des Klimas ist nicht auszugehen, da die Flächen im Plangebiet bereits heute fast vollständig versiegelt sind.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Die geplante Bebauung hat keinen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Die Naherholungsfunktion wird durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ nicht beeinträchtigt.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

4. FFH – Verträglichkeitsprognose

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ grenzt im Westen unmittelbar an das ausgewiesene FFH-Gebiet Nr. DE-4614-303 „Ruhr“.

Zu prüfen sind mögliche Auswirkungen des geplanten Brückenbauwerkes und der angrenzenden Bebauung auf das FFH-Gebiet.

- FFH-Gebiet "Ruhr"

Das FFH-Gebiet „Ruhr“ umfasst weitgehend das im Landschaftsplan „Arnsberg“ festgesetzte Naturschutzgebiet „Ruhraue“. Die Flächengröße beträgt 576 ha (Gesamtfläche, verteilt auf verschiedene Gemeinden).

Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten Naturräumen ein. Sie bietet u. a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Wasseramsel, Uferschwalbe und für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiotope. Aufgrund der z. T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bilden ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen.

Auf Grund der Flächengröße und des guten Erhaltungszustandes stellt die Ruhr eine Kernfläche im landesweiten Verbund der Fließgewässer dar. Neben ihrer Funktion als Refugialraum für die Biozöosen der Fließgewässerlebensräume bietet sie ein hohes Potenzial als Korridor für wandernde Fischarten.

Primäres Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fließgewässerdynamik und die Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Rundmäuler. Des Weiteren ist eine Extensivierung der benachbarten Grünlandbereiche anzustreben.

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sind:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Hochstaudenfluren

Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

Eisvogel	Gänsesäger
Uferschwalbe	Teichfledermaus
Kammolch	

- mögliche Auswirkungen der Planung auf die FFH-Gebiete

Von den Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie oder Vogelschutz-RL sind im Plangebiet und der näheren Umgebung gelegentlich Eisvogel und Uferschwalbe auf Nahrungssuche zu beobachten. Der Gänsesäger ist als Wintergast auf verschiedenen Abschnitten der Ruhr im Stadtbezirk Arnsberg zu beobachten. Die Teichfledermaus kann potenziell am Rande des Plangebietes vorkommen, hat aber im Plangebiet selbst keinen Lebensraum. Für den Kammolch ist die Ruhr im betroffenen Abschnitt im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ und in der näheren Umgebung nicht geeignet.

Das Plangebiet selbst ist fast vollständig versiegelt. Zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet besteht auf Grund der dichten Bebauung und fast vollständigen Versiegelung kein unmittelbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang mehr.

Das FFH-Gebiet wird durch die vorhandenen Straßen und Gebäude bereits jetzt mit Lärm- und Lichtimmissionen belastet. Die Änderung des B-Planes führt allenfalls zu einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Die damit verbundenen Belastungen sind aber für die dort lebenden Tiere insgesamt als vernachlässigbar einzustufen.

- **abschließende Bewertung**

Die mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ verbundenen Umweltauswirkungen sind insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Negative Auswirkungen der Planung auf angrenzende Bereiche sind nicht zu erwarten. Das gilt insbesondere für die oberirdischen Gewässer, das Grundwasser und mögliche Lärm- und Lichtemissionen. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan für die betroffenen Flächen stehen dem FFH-Gebiet „Ruhr“ und NSG „Ruhraue“ nicht entgegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie liegt somit durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ nicht vor.

5. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die in Kapitel 3 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine allenfalls geringfügige Zunahme der Lärmbelastung am Tag durch ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Die Zunahme der Lärmbelastung liegt noch deutlich innerhalb der zulässigen Grenzwerte

Die allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG hat keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erkennen lassen.

5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ könnte das Brückencenter nicht im geplanten Umfang saniert und modernisiert werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Gebäude ohne eine Sanierung langfristig nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden könnte. Das Verkehrsaufkommen würde dann jedoch nur in geringem Umfang abnehmen. Somit ist auch bei Nichtdurchführung der Planung langfristig von keiner Veränderung der Lärmsituation im Plangebiet und der näheren Umgebung auszugehen.

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ hat ergeben, dass die Schutzgüter „Mensch“ und „Pflanzen und Tiere“ von der Planung lediglich in geringem Umfang betroffen sind.

Die zulässigen Schadstoff- und Lärmimmissionen sind durch entsprechende Gesetze und Verordnungen geregelt. Zur Einhaltung der zulässigen Lärmpegel für ein Kerngebiet wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Kundenfahrten, Ladevorgänge und Parkvorgänge nicht vor 6:00 Uhr morgens und 22:00 Uhr abends erfolgen. Weitere Lärminderungsmaßnahmen sind derzeit nicht erforderlich.

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencentrum“ dient zur planungsrechtlichen Absicherung für die geplante Sanierung des Brückencentrum im Zentrum des Stadtbezirks Arnsberg. Hierdurch besteht die Möglichkeit, Arnsberg in seiner Attraktivität zu stärken und in seiner Funktion als Nebenzentrum zu festigen. Diese entspricht auch den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Arnsberg.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

8. Zusätzliche Angaben

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencentrum“ ist eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden (siehe Kap. 3.2.2.1). Besondere Festsetzungen für den Artenschutz sind nicht erforderlich.

Die Beurteilung der übrigen Umweltauswirkungen erfolgt auf der Grundlage allgemeiner Annahmen und grundsätzlicher Aussagen aus der Fachliteratur.

Die Verkehrsbelastungen auf den Straßen in der Umgebung des Brückencentrum werden in unregelmäßigen Abständen untersucht. Eine zusätzliche Überprüfung der Verkehrsbelastung im Rahmen eines Monitorings erscheint nicht erforderlich. Sollten in Zukunft dennoch Auffälligkeiten eintreten, werden entsprechende Verkehrszählungen eingeleitet.

9. Zusammenfassung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencentrum“ verfolgt die Stadt Arnsberg das Ziel, durch die Sanierung des Brückencentrum die Attraktivität des Stadtbezirks Arnsberg zu stärken und seine Funktion als Nebenzentrum zu festigen.

Neben der Sanierung des Gebäudes ist die Änderung der Warenanlieferung geplant. Diese Änderungen müssen planungsrechtlich abgesichert werden.

Die erforderlichen lärmtechnischen Untersuchungen werden im Rahmen der Baugenehmigung durchgeführt, um die Detailplanungen berücksichtigen zu können. Kundenfahrten, Ladevorgänge und Parkvorgänge dürfen nur von 6:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends erfolgen. Im Bebauungsplan werden hierzu keine Festsetzungen getroffen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung durch Verkehrsimmissionen oder Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencentrum“ nur 1 Fledermausart (Zwergfledermaus) gelegentlich auf Nahrungssuche ist. Diese Art wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Vogelarten werden durch die geplanten Änderungen nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ruhr“ oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Im Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerung des Hochsauerlandkreises liegen keine Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen vor.

Die Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes A 10 „Brückencenter“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

STADT ARNSBERG
- FD Umwelt -

Arnsberg, den 29.09.2015
Dieter Hammerschmidt
Tel.: 02932/201-1815